

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 49 Oö. SBG § 49

Oö. SBG - Oö. Sozialberufegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.03.2025

(1) Die Ausbildung in der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung einzelner Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie besteht aus zumindest 1.200 Unterrichtseinheiten Theorie und 1.200 Stunden Praxis. Die Ausbildung ist auf zumindest zwei Ausbildungsjahre aufzuteilen. (Anm: LGBl.Nr. 42/2017)

(2) Die theoretische Ausbildung umfasst insbesondere folgende Module, wobei jeweils die angegebene Zahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

1. Allgemeine Grundlagen:

- a) Pädagogik (45 Unterrichtseinheiten),
- b) Heil- und Sonderpädagogik (45 Unterrichtseinheiten),
- c) Rechtliche und institutionelle Grundlagen (70 Unterrichtseinheiten),
- d) Soziologie und Sozialpolitik (25 Unterrichtseinheiten),
- e) Psychologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie (105 Unterrichtseinheiten),
- f) Medizin/Erste Hilfe/Ernährung (55 Unterrichtseinheiten);

2. Methodik der Sozialpädagogik (270 Unterrichtseinheiten);

3. Sozialpädagogische Handlungsfelder (195 Unterrichtseinheiten);

4. Soziale und Persönliche Kompetenz:

- a) Selbsterfahrung (75 Unterrichtseinheiten),
- b) Supervision (30 Unterrichtseinheiten),
- c) weitere Themenbereiche (165 Unterrichtseinheiten),

5. Praxisreflexion (45 Unterrichtseinheiten).

(3) Die praktische Ausbildung muss überwiegend in genehmigten Einrichtungen zur sozialpädagogischen Betreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe absolviert werden. Die praktische Ausbildung muss eine Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion durch den Praktikumsgeber umfassen. (Anm: LGBl.Nr. 42/2017)

In Kraft seit 01.07.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at